

Az.: 5 A 302/14
2 K 138/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Erhebung eines Anschlussbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. März 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Februar 2014 - 2 K 138/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Berufungszulassungsverfahren wird auf 12.761,55 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vorliegt.
- 2 Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Das ist hier nicht der Fall.
- 3 1. Die Klage ist allerdings, anders als vom Verwaltungsgericht angenommen, nicht unzulässig. Der Beitragsbescheid vom 20. August 2007 ist nicht bestandskräftig

geworden. Er wurde mit dem Widerspruch vom 21. Januar 2008 rechtzeitig angefochten.

4

Die vom Beklagten angeordnete Zustellung des Bescheids vom 20. August 2007 mittels Postzustellungsurkunde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AO und § 3 SächsVwZG) ist unwirksam. Der nach seinem Adressfeld und Inhalt allein an die Klägerin gerichtete Abwasserbeitragsbescheid vom 20. August 2007 (Bescheidnummer B-0-7198) für das ihr allein gehörende Grundstück wurde gemäß der Postzustellungsurkunde an die Klägerin und ihren Ehemann gemeinsam zugestellt, weil mit gleicher Urkunde die Zustellung eines weiteren, an beide zusammen als Vertreter eines Dritten gerichteten Abwasserbeitragsbescheids gleichen Datums für ein anderes Grundstück (Bescheidnummer B-0-7197) bewirkt werden sollte. Auch wenn die beiden zuzustellenden Bescheide durch die verwendeten Geschäftsnummern (B-0-7198 und B-0-7197) klar zu unterscheiden sind (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVwZG), wurde wegen der gemeinsamen Adressierung der Zustellungsunterlagen an die Klägerin und ihren Ehemann der allein an die Klägerin gerichtete Bescheid entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwZG nicht der Klägerin allein übergeben, d. h. ihr wurde durch die Zustellung kein Alleinbesitz an dem nur sie als Inhaltsadressatin betreffenden Bescheid vermittelt (vgl. zur Notwendigkeit, die alleinige Verfügungsgewalt über das zuzustellende Schriftstück zu erlangen: BVerwG, Urt. v. 8. Juli 1958, DÖV 1958, 715 f.; BFH, Urt. v. 8. Juni 1995 - IV R 104.94 -, juris Rn. 10; Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand: Oktober 2015, § 2 VwZG Rn. 12; Sadler in: Sadler, VwVG/VwZG, 9. Aufl. 2014, § 2 VwZG Rn. 27/28; Schlatmann in: Engelhardt/App/ Schlatmann, VwVG/VwZG, 10. Aufl. 2014, § 2 VwZG Rn. 2 u. 9/10; Kugelmüller-Pugh in: Beermann/Gosch, AO/FGO, Stand: 1. Februar 2013, § 2 VwZG Rn. 14 bis 16, § 3 VwZG Rn. 12; jeweils m. w. N.). Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann für die Klägerin im Zustellungszeitpunkt empfangsbevollmächtigt war, gibt es nicht. Allein aufgrund der Ehe streitet dafür keine Vermutung (BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1992 - 5 C 65.88 -, juris Rn. 8 a. E.).

5

Da die Klägerin den Bescheid gleichwohl unstreitig erhalten hat, wie auch ihr Stundungsantrag vom 6. September 2007 zeigt, wurde er ihr gegenüber zwar wirksam (§ 9 Abs. 1 SächsVwZG), jedoch gemäß § 9 Abs. 2 SächsVwZG nicht die Widerspruchsfrist des § 70 VwGO in Lauf gesetzt (vgl. zur dementsprechenden

Auslegung des vergleichbaren § 9 VwZG des Bundes in der bis 30. Juni 2002 geltend Fassung: BVerwG, Beschl. v. 9. Oktober 1998 - 4 B 98./98 -, juris Rn. 8; GmS-OGB, Beschl. v. 9. November 1976 - GmS-OGB 2/75 -, juris Rn. 23; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 25. April 2013 - 3 C 19.12 -, juris Rn. 16/17, sowie zu § 9 SächsVwZG: SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2000 - 1 BS 226/00 -, juris Rn. 10/11, wobei für eine Verwirkung des Widerspruchsrechts hier, fünf Monate nach Zugang des Bescheids, kein Raum ist). Auf den übrigen Vortrag der Klägerin zur Einhaltung der Widerspruchsfrist, insbesondere dazu, ob der angefochtene Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, kommt es daher vorliegend nicht an.

6 2. Das Verwaltungsgericht hat die Klage jedoch daneben selbstständig entscheidungstragend auch als unbegründet abgewiesen. Insoweit folgen aus dem Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel am Urteil des Verwaltungsgerichts.

7 Ist das Urteil des Verwaltungsgerichts auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens form- und fristgerecht für jede dieser Erwägungen darlegen, warum diese jeweils nach seiner Auffassung das vom Gericht gefundene Ergebnis nicht trägt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. Januar 2011 - 5 A 118/09 -, juris Rn. 2, und v. 27. Januar 2010 - 2 A 430/08 -, juris Rn. 1; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124a Rn. 7). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Klage sowohl als unzulässig als auch als unbegründet abgewiesen wird. Zwar ist die innere Rechtskraft einer Prozessentscheidung eine andere als die einer Sachentscheidung. Für die Verfahrensbeteiligten ist das vorliegend aber kein relevanter Unterschied. Denn in beiden Fällen kann die Klägerin wegen der bei Ablehnung des Zulassungsantrags eintretenden Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht erneut Klage gegen den Beitragsbescheid erheben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 1997 - 4 BN 11.97 -, juris Rn. 4, und v. 10. Januar 2013 - 4 B 48.12 -, juris Rn. 2).

8 Die von der Klägerin erhobenen Einwände gegen die Abweisung ihrer Klage als unbegründet greifen nicht durch. Soweit sie pauschal auf ihren gesamten Vortrag erster Instanz Bezug nimmt, genügt dies bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, weil es insoweit an einer substantiierten

Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung fehlt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Januar 2013 - 5 A 302/09 -, juris Rn. 6; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124a Rn. 49 und 52). Auch im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

9

a) Der Beklagte war entgegen der Ansicht der Klägerin für den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 22. April 2008 mangels abweichender landesrechtlicher Regelungen gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO zuständig.

10

Gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) in der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303, 304) geänderten Fassung war nur bei Zweckverbänden, die der Rechtsaufsicht eines Landratsamts unterstanden, dieses die zuständige Widerspruchbehörde für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbands. Der Beklagte unterstand bei Erlass des Widerspruchsbescheids vom 22. April 2008 jedoch nicht der Rechtsaufsicht eines Landratsamts, weil seine Mitgliedsgemeinden vor Inkrafttreten des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) am 1. August 2008 noch verschiedenen Landkreisen angehörten (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG).

11

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO ist anwendbar. Bei der Erhebung des Abwasserbeitrags handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Hoheit, für das Betreiben von gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen Abgaben zu erheben, gehört herkömmlich zum Bereich gemeindlicher Selbstverwaltung (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 27. Januar 2010, BVerfGE 125, 141, 159). Ist die Aufgabe des Betriebs der öffentlichen Einrichtung und der Abgabenerhebung dafür von der Gemeinde auf einen Zweckverband übertragen, ändert sich an der Natur der Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe nichts. Der Zweckverband verwaltet die ihm übertragene Aufgabe anstelle der Gemeinde in eigener Verantwortung (vgl. §§ 46, 45 Abs. 1 Satz 2 SächsKomzG), so dass dann er die Selbstverwaltungsbehörde i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO ist (SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 2015 - 5 A 35/13 -, juris Rn. 23). Dass sich ein Zweckverband nicht auf das von Art. 28 Abs. 2 GG und

Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht seiner Mitgliedsgemeinden berufen kann (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011 - 9 C 2.11 -, juris Rn. 13; SächsOVG, Urt. v. 30. September 2013 - 5 A 79/11 -, juris Rn. 22), ändert daran nichts.

- 12 Im Übrigen kann bei Unzuständigkeit der Widerspruchsbehörde der Widerspruchsbescheid nur isoliert gemäß § 79 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwGO angefochten werden und ist wegen eines solchen Verfahrensfehlers nur dann aufzuheben, wenn er auf diesem Verfahrensmangel „beruht“. Daran fehlt es, wenn in der Sache keine andere Entscheidung hätte getroffen werden können, weil es sich um eine strikt gebundene Entscheidung ohne Ermessens- oder Beurteilungsspielraum handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 1984 - BVerwG 8 C 126.83 -, juris Rn. 8; NdsOVG, Urt. v. 17. Mai 2011 - 10 LB 156/08 -, juris Rn. 71).
- 13 b) Der angefochtene Abwasserbeitragsbescheid verstößt, anders als die Klägerin meint, auch nicht gegen den abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 Satz 2 AO). Er ist inhaltlich hinreichend bestimmt, bezeichnet die festgesetzte Abgabe nach Art und Betrag und gibt an, wer die Abgabe schuldet.
- 14 Mit ihm wird angesichts seines klaren Wortlauts zweifelsfrei ein Anschlussbeitrag auf Grundlage der Abwasserabgabensatzung des Beklagten vom 10. Juli 2002 für das genau bezeichnete Grundstück der Klägerin von 12.761,55 € ihr gegenüber festgesetzt, sodann die erste der beiden gleichen Raten, die gemäß § 17 der Abgabensatzung auf den festgesetzten Beitrag im Abstand von zwei Jahren zu zahlen sind, in Höhe von 6.380,78 € einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig gestellt und schließlich darauf hingewiesen, dass der Bescheid für die zweite Rate nach Ablauf von zwei Jahren erstellt wird. Es wird mithin kein ratenweise entstehender Beitrag gemäß § 22 Abs. 3 SächsKAG erhoben, sondern der insgesamt festgesetzte Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 a. E. SächsKAG nur ratenweise fällig gestellt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 36). Erst nach der dann folgenden Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis, dass das Schreiben maschinell erstellt wurde und ohne Unterschrift gültig ist, erfolgt der Hinweis, dass und wie sich bei vorzeitiger Zahlung der zweiten Rate der mit ihr zu entrichtende Betrag verringern

kann, worüber dann ein weiterer Bescheid ergehen wird. Es ist deshalb ohne weiteres erkennbar, dass dieser Hinweis nicht mehr zum Regelungsgegenstand des Beitragsbescheids gehört.

- 15 c) Ob dieser Hinweis bereits eine Zusicherung, die zweite Rate bei vorzeitiger Zahlung zu reduzieren, enthält und eine solche Zusicherung rechtswidrig wäre, wie die Klägerin behauptet, kann dahinstehen, da die Klägerin dadurch nur begünstigt und somit nicht in ihren Rechten verletzt würde, so dass ihre Anfechtungsklage darauf gestützt keinen Erfolg haben könnte (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 d) Dass der angefochtene Bescheid nicht unterschrieben, sondern mit dem Hinweis versehen ist, dass das Schreiben maschinell erstellt wurde und ohne Unterschrift gültig ist, findet seine Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AO (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2013 - 5 A 781/10 -, juris Rn. 8). Ob der Verbandsvorsitzende bereits vor Erlass des angefochtenen Bescheids zurückgetreten war, wie die Klägerin vorträgt, ist insofern unerheblich, da der Verbandsvorsitzende gemäß § 6 der Verbandssatzung des Beklagten einen Stellvertreter hat. Weshalb es unzulässig sein soll, den Stellvertreter in der Fußzeile des Bescheids als „amt.“ Vorsitzenden zu bezeichnen, wie die Klägerin geltend macht, ist nicht ersichtlich.
- 17 e) Die von der Klägerin im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - gerügten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 22 SächsKAG rechtfertigen die Berufungszulassung schon deshalb nicht, weil der Landesgesetzgeber bereits vor Ergehen des erstinstanzlichen Urteils vom 4. Februar 2014 auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert hatte. Mit Art. 6 und 9 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) wurde ab 1. Januar 2014 der neue § 3a SächsKAG geschaffen und damit eine zeitliche Obergrenze eingeführt, bis zu der Anschlussbeiträge als Ausgleich für die in der Vergangenheit verschafften Vorteile auferlegt werden können, wie sie das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Weshalb gleichwohl weiterhin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 22 SächsKAG bestehen sollen, legt die Klägerin nicht dar.

- 18 Falls die Klägerin insofern auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) rügen möchte, weil sie Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 22 SächsKAG im erstinstanzliche Urteil vermisst, wäre ein solcher Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht dargetan.
- 19 Das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, verpflichtet das Gericht u. a. dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist allerdings nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass es die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Hiervon ist auszugehen, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs gewährt allerdings keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 31; st. Rspr.).
- 20 Besondere Umstände dafür, dass ihr Vorbringen zur Verfassungsmäßigkeit des § 22 SächsKAG nicht zur Kenntnis genommen wurde, trägt die Klägerin nicht vor, zumal sie selbst ausführt, dass diese Frage für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich war. Im Übrigen musste sich dem Verwaltungsgericht angesichts der gesetzlichen Neuregelung ein Eingehen auf dieses Vorbringen nicht aufdrängen.
- 21 f) Soweit die Klägerin schließlich ausführlich darlegt, weshalb sie die im angefochtenen Beitragsbescheid als dessen Rechtsgrundlage angegebene Abwasserabgabensatzung des Beklagten vom 10. Juli 2002 für nichtig und den

Bescheid deshalb für rechtswidrig hält, wobei sie vor allem die Unbestimmtheit der Regelungen zu den Anschlusskanälen sowie den Haus- und Grundstücksanschlüssen, auch angesichts des in § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung des Beklagten verwendeten Begriffs der „Zuleitungskanäle“, sowie deren fehlerhafte Kalkulation in der Globalberechnung rügt, ist dies von vornherein ungeeignet, das Urteil des Verwaltungsgericht ernstlich in Zweifel zu ziehen. Denn der Beklagte hat seine Abwasserabgabensatzung vom 10. Juli 2002 inzwischen rückwirkend ab 1. Januar 2000 durch die im Wesentlichen inhaltsgleiche Abwasserabgabensatzung vom 24. November 2009 ersetzt. Diese neue Satzung hat der Senat bereits im Urteil vom 9. Mai 2012 als formell und materiell rechtmäßig und deshalb als geeignet angesehen, die auf Grundlage der Abwasserabgabensatzung vom 10. Juli 2002 rechtswidrig ergangenen Bescheide zu heilen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 21 ff.). Damit setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Ihrem Vortrag lässt sich auch nicht entnehmen, dass sie Einwendungen gegen die Abwasserabgabensatzung vom 24. November 2009 erhebt.

- 22 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*